

Jugendschutz geht vor!

Einlass für Unter-16-Jährige: nur in Begleitung

Wer noch keine 16 ist, darf bei uns nur feiern in Begleitung einer personensorgeberechtigten- oder erziehungsbeauftragten Person*.

Aufenthalt für 16- bis 18-Jährige: nur bis 24 Uhr

Nach Mitternacht ist der Aufenthalt für 16- bis 18-Jährige nur erlaubt in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten*.

Kein Alkohol unter 16

Wer noch keine 16 Jahre alt ist, bekommt bei uns keinen Alkohol. Auch nicht, wenn er für einen Erwachsenen bestimmt ist.

Kein „harter“ Alkohol unter 18

Wer 16 oder 17 Jahre alt ist, darf hier Bier, Wein und Sekt kaufen. Schnaps, Alkopops und Cocktails mit Branntwein gibt es erst ab 18.

Im Zweifel – Ausweis zeigen

16 oder 18? Das lässt sich nicht immer am Aussehen erkennen – im Zweifel lassen wir uns den Ausweis zeigen.

Vgl. Jugendschutzgesetz, §2, §4, §5 und §9

* **Personensorgeberechtigte** sind Eltern oder ein Vormund.
Erziehungsbeauftragte können alle Personen über 18 Jahre sein. Sie nehmen Erziehungsaufgaben in Absprache mit den Eltern wahr (nur mit gültigem Formular zur Erziehungsbeauftragung).

VOLL  OUT
#vollistout · www.vollistout.de

